

PRAKTIKUMSVERTRAG

Zwischen

[Bezeichnung des Trägers]

[Adresse des Trägers]

[ggf. Ansprechpartner:innen]

und

[Name Fachkraft im Berufspraktikum]

[Adresse Fachkraft im Berufspraktikum]

[Geburtsdatum Fachkraft im Berufspraktikum]

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1

Grundsätze der Beschäftigung

Die Praktikantin/der Praktikant wird während der praktischen Tätigkeit, die nach Ordnung zur staatlichen Anerkennung als

Heilerziehungspfleger:in

vorauszugehen hat, beschäftigt.

§ 2

Beginn und Ende des Praktikumsverhältnisses, Probezeit

¹Das Praktikumsverhältnis beginnt am

und endet am

²Die ersten drei Monate des Praktikumsverhältnisses sind Probezeit. Wird die praktische Tätigkeit während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen, Anwendung von Tarifverträgen

Das Praktikumsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in der Fassung vom 4. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 26 des Gesetzes ergibt sowie nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Arbeitszeit

¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten beschäftigten Arbeitnehmer geltenden Arbeitszeit (§ 7 TVPöD). ²Danach beträgt die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit derzeit gemäß § 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) **39 Wochenstunden**. ³§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

⁴Ihre/seine regelmäßige Arbeitszeit beträgt **Wochenstunden**.

§ 5 Entgelt

¹Das Praktikumsentgelt beträgt zurzeit **Euro** monatlich bei voller Arbeitszeit gem. § 8 i.V.m. § 9 TVPöD.

§ 6 Erholungsurlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich gemäß § 10 TVPöD und beträgt zurzeit:

vom	bis	Arbeitstage
vom	bis	Arbeitstage

§ 7 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

¹Der Praktikumsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TV PöD und des § 15 TVPöD gekündigt werden. ²Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 TVPöD:

„(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. (2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.“

§ 15 TVPöD:

„(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. (2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

³Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 15 Abs. 2 TVPöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 8
Nebenabrede

¹Nebenabreden zu diesem Praktikumsvertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 TVPöD)

²Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses Praktikumsvertrages erhalten.

Bremen,

(Ort, Datum)

Praktikantin/Praktikant

Trägervertretung

ggf. gesetzliche:r Vertreter:in